

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Deutscher Ju-Jitsu Verband e.V. (DJJV)
Harald Born, Tom Ismer
Badstubenvorstadt 12/13
06712 Zeitz

Abteilung E Frühkindliche Bildung,
Weiterbildung, Schulsport

Referat: E 4 Allgemeine und politische
Weiterbildung

Bearbeitung: Tilo Bremeier
Tel.: +(49)681 501-7572
Fax: +(49)681 501-7567
E-Mail: t.bremeier@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: 7.3.2 P – JUJUTSU/24/1
Datum: 5. Juni 2024

Gleichstellungsbescheid über die Freistellungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), die in anderen Bundesländern anerkannt wurden.

Sehr geehrter Herr Ismer,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 31.05.2024, hier eingegangen am 31.05.2024, auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer Weiterbildung zur Ausübung einer ehrenamtlichen oder gemeinwohlorientierten, freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit §§ 6 und 7 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 6 Abs. 2,3 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtbl. Teil I S. 311) für die Bildungsveranstaltung

53. Internationales DJJV Bundesseminar 2024 zur Trainerinnen- und Trainerfortbildung für alle Lizenzstufen

Veranstaltungsort: Bad Blankenburg
Verantwortliche/r Leiter/in: verschiedene
Veranstaltungstermine: 04.08.2024 bis 09.08.2024
Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes: Schleswig-Holstein

die Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der Weiterbildung zur Ausübung einer ehrenamtlichen oder gemeinwohlorientierten, freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit fest.

Freistellungsfähig sind der 05., 06., 07., 08. und 09.08.2024. Der übrige beantragte Tag (13.06.2024) ist gem. § 6 Absatz 2 Nr. 5 SBFG nicht freistellungsfähig, da hier das tägliche Arbeitsprogramm fünf Zeitstunden unterschreitet.

Bildungsveranstaltungen, die nach vergleichbaren Standards bereits von einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als freistellungsfähig festgestellt wurden und die Voraussetzungen des § 6 SBFG erfüllen, gelten auch im Saarland als freistellungsfähig.



Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.

Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe des Akentzeichens dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind. Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFVG bitten wir die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei einzustellen unter: <https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland>.

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter: https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html.

Rechtsbehelfsbelehrung:

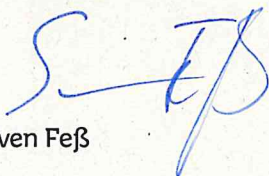
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sven Feß